

Für eine gläserne Justiz

von Dr. iur. Emanuel Schädler, Forschungsbeauftragter Recht am Liechtenstein-Institut, Bendorf

Als sich Anfang des 20. Jahrhunderts das moderne liechtensteinische Verfahrensrecht entwickelte, war es dessen Gründervätern durchweg ein Anliegen, eine bürgernahe Justiz zu schaffen. Verfahren vor Gerichten sollten für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger einerseits verständlich sein; andererseits sollten sie sich darin zurechtfinden und sich bei Bedarf selbst im Verfahren einbringen können. Das war damals ein überaus hoch gestecktes Ziel und ist es bis heute geblieben.

Das Problem: Das Verfahrensrecht ist eine verhältnismässig technische Materie. Es setzt sich zusammen aus dem Organisationsrecht, welches alles rund um die zuständigen Behörden regelt, und aus der Verfahrensordnung, welche das Vorgehen in einem geordneten Verfahren bestimmt. Insgesamt bleibt das Verfahrensrecht bloss formelles Recht, das heisst, es bildet nur den Weg, auf dem die inhaltlichen Ziele der Rechtsordnung erreicht werden. Diese Ziele selbst sind andernorts, nämlich im materiellen Recht (Vertragsrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht usw.), festgeschrieben. Die Folge: Das Verfahrensrecht als technisch-formelles Recht errichtet bis zu einem gewissen Grade eine «Justizmaschinerie», sozusagen ein blosses Räderwerk, welches Unkundigen auf den ersten Blick befremdlich, weil äusserst formalistisch scheinen muss.

Ein gewisser Maschinerie-Charakter ist für jegliches Verfahrensrecht unumgänglich, weil er die nötigen festen Strukturen und geordneten Abläufe schafft. Für eine bürgernahe Justiz ist daneben vielmehr entscheidend, welchen Blick diese Justizmaschinerie in ihr Schalterwerk gewährt: Von Bürgernahe lässt sich nur dann sprechen, wenn die Betroffenen die Abläufe des Verfahrens (zumindest ansatzweise) nachvollziehen und nötigenfalls auf den Lauf der Maschinerie einwirken können. Vorausgesetzt ist also eine gewisse Transparenz der Justizmaschinerie für betroffene Laien.



Leider scheint diese Transparenz in der Praxis unseres Verfahrensrechts zunehmend zu schwinden. Das mag daran liegen, dass das Recht insgesamt ständig anwächst und facettenreicher wird, was auch das Verständnis seiner Anwendung erschwert. Es mag aber ebenso am Desinteresse vieler Bürgerinnen und Bürger an staatlich-rechtlichem Grundwissen liegen. «Im Falle eines Prozesses kann man ja eine professionelle Rechtsvertretung engagieren ...» – Ja. Doch ist es nicht unbedenklich, wenn das zum Regelfall wird. Denn so wird die Justiz letztlich ausschliesslich zum anwaltlichen Arbeitsplatz und verliert damit den Wert, ein von sämtlichen Bürgerinnen und Bürgern verstandener und mitgetragener Teil unseres Staates zu sein. Gerade dies

war aber – wie eingangs bemerkt – ursprünglich einmal das Ziel des modernen liechtensteinischen Verfahrensrechts.

Abhilfen gegen eine undurchsichtige Justiz?

Allein durch gesetzgeberische Änderungen im Verfahrensrecht ist nichts zu erreichen. Dieses bleibt notgedrungen technisch, ist an sich bereits bürgernah konzipiert und hat sich im Übrigen seit langem grundsätzlich bewährt. Vielmehr liegt es an den Bürgerinnen und Bürgern selbst, sich in einem Mindestmass mit Staat und Rechtsordnung vertraut zu machen, was auch die Grundlagen des Verfahrensrechts (Verwaltungs- versus Rechtsweg, Behörden und Gerichte, Instanzenzug etc.) einschliesst.

Dementsprechend sind die Bildungseinrichtungen wie Schulen und die Erwachsenenbildung aufgerufen, das nötige Grundwissen zu vermitteln.

Noch viel wichtiger aber sind Massnahmen im konkreten Fall. Die Akteure der Justiz müssen unermüdlich in jedem Verfahren jeweils von neuem allen Beteiligten, die nicht anwaltlich vertreten sind, alles Wichtige erklären. Sie müssen sie durch das Verfahren hindurch leiten und sich um weitestgehende Transparenz und Verständlichkeit bemühen. Denn Justiz ist Dienst an den Bürgerinnen und Bürgern unseres Staates und dieser Dienst bedingt trotz aller Schwierigkeiten eine möglichst gläserne Justiz.